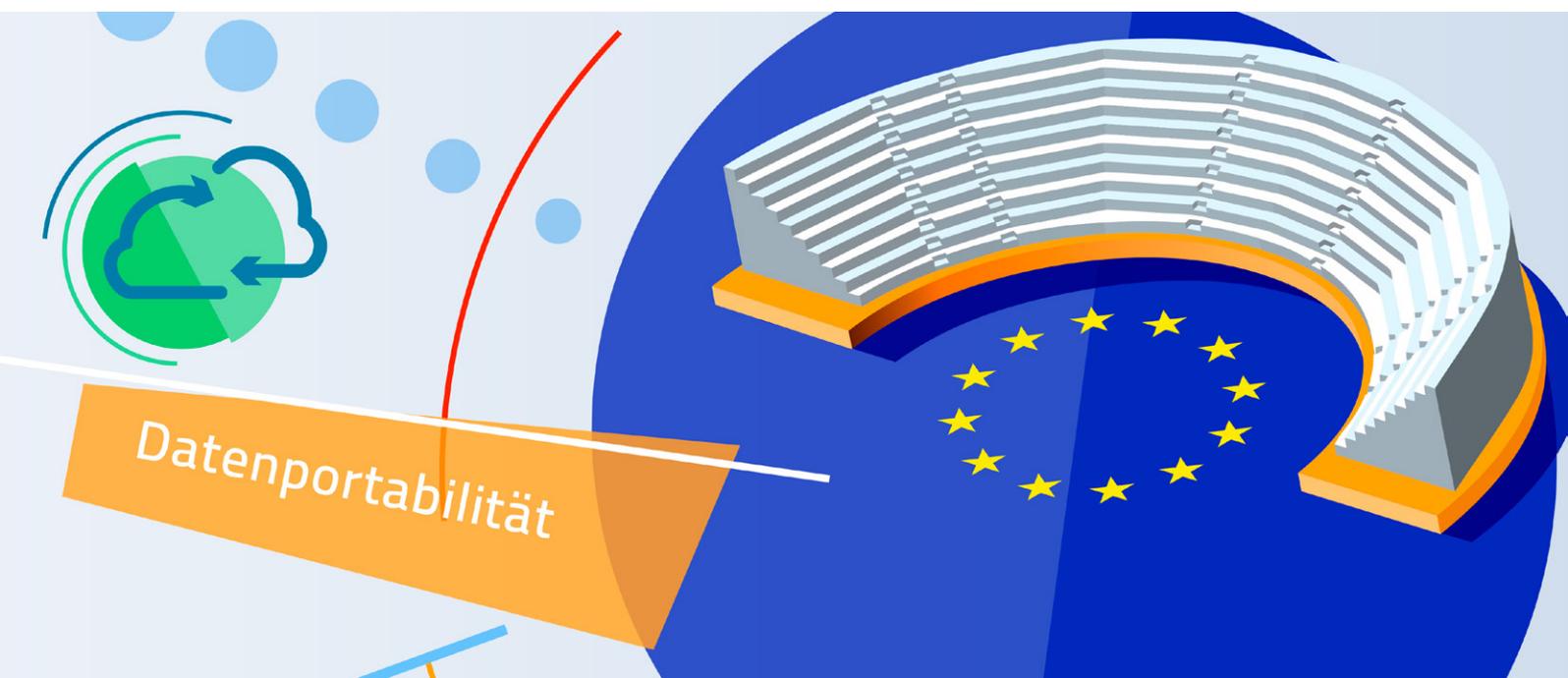


POLITIKBRIEF – AUGUST 2018

> DATEN- PORTABILITÄT: TRANSPARENZ UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICH- KEIT?



SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER,

Der Umzug beginnt mit einer schnöden Mail: „Deine persönlichen Daten stehen zum Herunterladen bereit.“ Der Link führt zu einem Download von Spotify, der meine persönlichen Daten enthält, aber auch die Musiktitel, die ich in letzter Zeit gehört habe, und, am Wichtigsten, meine zahl- und umfangreichen Playlists. Es klingt alles so einfach und eigentlich ist es das auch: Die Daten werden im gängigen JSON-Format zur Verfügung gestellt, das mit jedem Texteditor lesbar ist.

Den Download habe ich angefordert, weil ich zu einem anderen Anbieter wechseln möchte. Damit dabei nicht all die Daten, die ich Spotify als Kunde zur Verfügung gestellt habe, verlorengehen, gibt es in der EU-Datenschutz-Grundverordnung das neue Recht auf Datenportabilität. Unternehmen aller Branchen müssen nun die Daten ihrer Kunden in einfacher Weise zur Verfügung stellen, um eine Übertragung zu einem anderen Dienst zu gewährleisten. Meine Playlisten kann ich so an einen anderen Streaming-Dienst schicken und sie dort nutzen.

Bei Facebook und Twitter ist es nicht ganz so einfach. Zwar gibt es alternative (und datenschutzfreundliche) soziale Netzwerke, aber dort wäre ich weitestgehend allein, denn dort sind oft weder meine Freunde noch meine Follower. So geht es vielen: Auch wenn das Recht auf Datenportabilität für alle digitalen Medien gilt, Wechselwillen gibt es mangels ernstzunehmender Alternativen kaum.

Die Datenportabilität ist zwar schon im Markt angekommen und wird von vielen Anbietern technisch einwandfrei unterstützt. Doch Verbraucher fragen nur in geringem Maße ihre Daten ab. Ist das Recht auf Datenportabilität also ein zahnloser Tiger? Wir haben im vergangenen Jahr die erste, umfangreiche Studie zur Datenportabilität vorgelegt und schauen nun, was sich in den drei Monaten „Live-Betrieb“ tatsächlich getan hat.

Frederick Richter
Vorstand der Stiftung Datenschutz

ÜBERBLICK

- 3 **Was ist Datenportabilität?**
- 4 **Was noch zu tun ist:
Rahmenbedingungen der
Datenportabilität**
- 6 **Weiterführende Informationen**
- 7 **Veranstaltungssplitter**



WAS IST DATENPORTABILITÄT?

Mit der europäischen Reform des Datenschutzrechts wurde ein Rechtsinstrument geschaffen, das neue Anforderungen an die Praxis beim Umgang mit personenbezogenen Daten stellt. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung gibt in Artikel 20 jeder natürlichen Person das Recht, die sie betreffenden und von ihr bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten Format zu erhalten oder übertragen zu lassen.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Mehr Übersicht über die genutzten Daten und vereinfachte Wechsel, um eine Dienstleistung besser oder günstiger zu bekommen. Jedoch unterliegen nur die vom Kunden erzeugten Daten der Datenportabilität und auch die Daten Dritter – beispielsweise in Chatprotokollen – sind weiterhin geschützt. Auch die Betriebsgeheimnisse der Unternehmen bleiben unberührt.

Die Nutzerinnen und Nutzer können also personenbezogene Daten einer anderen Firma übermitteln oder übermitteln lassen, ohne dabei von der ursprünglichen Organisation behindert zu werden. Der Gesetzgeber hofft, dass mit der Mitnahmemöglichkeit für „eigene“ Daten die Schwelle zum Wechsel von Anbietern digitaler Dienste sinkt und die Verbraucher bessere Kontrollmöglichkeiten über ihre personenbezogenen Daten erhalten.

RECHT AUF DATENÜBERTRAGBARKEIT

„Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln.“

BEISPIEL

Eine Kundin möchte ihre musikalischen Vorlieben und Playlisten von einem Streaming-Anbieter zu einem anderen mitnehmen. Sie hat dafür das Recht, alle von ihr bereitgestellten Daten zu einem anderen Anbieter verwertbar übertragen zu lassen. Automatisch gelöscht werden die Daten bei dieser Übergabe jedoch nicht.

Erfahrungen im Bereich der Datenportabilität haben bereits die Branchen Telekommunikation, Banken und Versicherungen gesammelt, beispielsweise bei der Übertragung von Mobilfunknummern und Schadenfreiheitsrabatten.

WAS NOCH ZU TUN IST: RAHMENBEDINGUNGEN DER DATENPORTABILITÄT

Im vergangenen Jahr legte die Stiftung Datenschutz eine umfassende Studie zum Recht auf Datenübertragbarkeit vor. Darin wurden erstmals rechtliche, technische und verbraucherbezogene Implikationen untersucht. Darüber hinaus zeigte die Studie Möglichkeiten der Nutzung dieses neuartigen Instruments auf.

Bislang ist die Nachfrage nach der bequemen Wechselmöglichkeit allerdings gering. Das bestätigen auch Recherchen: Seit Inkrafttreten der DSGVO im Mai gab es beim Spotify-Mitbewerber Deezer mit ungefähr 14 Millionen Nutzeraccounts nur knapp über 500 Anfragen in Bezug auf Daten- und Account-Management. Was sind also Hemmnisse der Datenportabilität?

Es fehlt an Wissen.

Es gibt bisher noch keine weitreichende Befragung der Bevölkerung über die Bekanntheit der einzelnen Aspekte der DSGVO. Wir haben zufällig ausgewählte Personen in Berlin befragt: Die meisten zeigten sich uninformiert über das neue Recht auf Datenübertragbarkeit, aber interessiert an den neuen Möglichkeiten. Wie können also die Verbraucherinnen und Verbraucher über ihr neues Recht informiert werden?

Es fehlt an Wettbewerb.

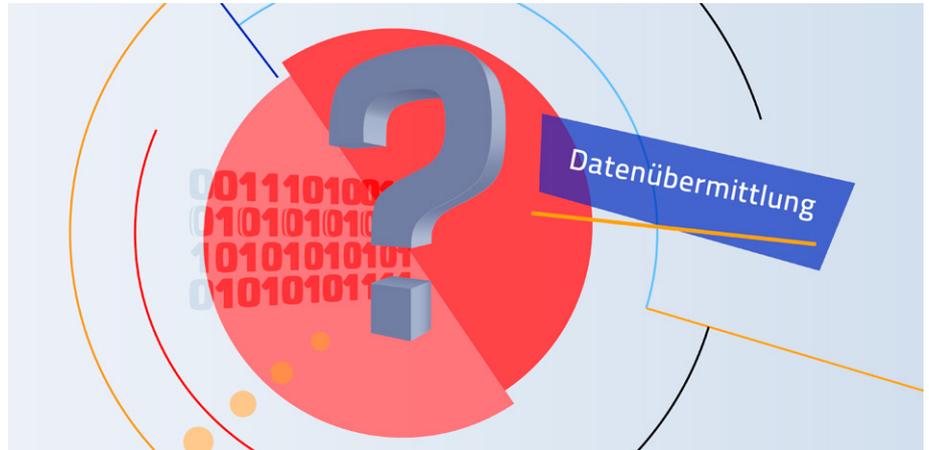
Unter Beobachtern der Verhandlungen zur DSGVO war mit Blick auf den Artikel 20 immer wieder von einer „Lex Facebook“ die Rede. Unausgesprochenes Ziel war es, sogenannte „Lock-in-Effekte“ bei sozialen Netzwerken abzubauen. Doch wir müssen feststellen: Es nützt die beste Regulierung nichts, wenn es einerseits keine adäquate Konkurrenz für Facebook, Twitter & Co. gibt und andererseits niemand der eigenen Community bei Wettbewerbern präsent ist. Selbst wenn Nutzerinnen und Nutzer unzufrieden mit „ihrem“ sozialen Netzwerk sind: Sie werden kaum aufgrund einer neuen rechtlichen Regelung umziehen; schließlich möchten sie mit den Menschen in ihrem Netzwerk interagieren. Ohne vernünftige Konkurrenz bleiben Monopole bestehen.

Es fehlt an Kompatibilität.

Nach der DSGVO sind verschiedene Anbieter eines vergleichbaren Dienstes nicht verpflichtet, ihre Systeme aneinander anzugleichen. Trotz eines gängigen Datenformats kann es also sein, dass der Anbieter, zu dem Nutzende wechseln, mit den Daten gar nichts anfangen kann. Eine neue Pflicht auch zur Interoperabilität könnte hier durchaus helfen.

INTEROPERABILITÄT

Im Erwägungsgrund 68 der DSGVO wird ausgeführt, dass die „Verantwortlichen dazu aufgefordert werden [sollten], interoperable Formate zu entwickeln, die die Datenübertragbarkeit ermöglichen“ und weiterhin, dass dieses Recht für den „Verantwortlichen nicht die Pflicht begründen [sollte], technisch kompatible Datenverarbeitungssysteme zu übernehmen oder beizubehalten.“



FORMAT

Selbst dort, wo ausreichend Konkurrenz zwischen Anbietern mit vergleichbaren Dienstleistungen herrscht, gibt es bisher kein Format, das eine automatisierte Datenübertragung erlaubt. Fragt man beispielsweise bei den großen Musikstreaming-Diensten (z.B. Spotify oder Apple Music) nach, ist hierbei noch kein einheitlicher Weg eingeschlagen. Drittanbieter-Apps versprechen Abhilfe – doch wirken diese teilweise bei der Benutzerfreundlichkeit noch nicht ausgereift.

Um den Verbraucher zu seinem Recht zu verhelfen und die Industrie nicht zu überfordern, wäre ein moderiertes Verfahren sinnvoll, um im Dialog zwischen Industrievertretern und Verbraucherverbänden eine gemeinsame Lösung zu finden.

TRANSPARENZ

Auf der Habenseite der DSGVO ist jedoch ein ganz wichtiger Punkt, von dem wir uns weitere Entwicklungssprünge erhoffen: Das Recht auf Datenportabilität fördert die Transparenz hinsichtlich der gespeicherten personenbezogenen Daten. Vielen wird erst klar, was alles gespeichert wird, wenn sie sich ihre Daten herunterladen. Und wer weiß, was gespeichert wird, kann besser über den Wert der eigenen Daten entscheiden.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

➔ www.stiftungdatenschutz.org/themen/datenportabilitaet



Info-Broschüre für Verbraucher



Ratgeber-Broschüre für Unternehmer



Die Studie zur Datenportabilität

VERANSTALTUNGSSPLITTER

BERLINER GESPÄCH ZUR DSGVO

Zu den Streitthemen der Datenschutz-Grundverordnung zählt die Frage nach der Auftragsverarbeitung. Besonders betroffen sind freie Berufe und konkret die Steuerberater. Noch ist unklar, ob ihre weisungsfreie Tätigkeit als Auftragsverarbeitung betrachtet werden muss oder ob die Datenverarbeitung in eigener Verantwortung erfolgt. Die STIFTUNG DATENSCHUTZ hat für den **11. September 2018** Vertreterinnen und Vertreter

der Datenschutzaufsichtsbehörden, der Bundesministerien des Innern, der Finanzen und der Wirtschaft sowie des Bundes Deutscher Steuerberater und der Steuerberaterkammer zu einem Arbeitstreffen eingeladen.

Die Veranstaltung ist nicht öffentlich. Wenn Sie teilnehmen möchten, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

E-PRIVACY: AKTUELLER STAND UND AUSBLICK (IN KOOPERATION MIT DEM DIHK)

Die EU-Gremien arbeiten weiterhin an datenschutzrechtlichen Themen, aktuell an der sogenannten ePrivacy-Verordnung, die 2019 in Kraft treten soll. Trotz des unscheinbaren Namens bietet die Verordnung erhebliches Konfliktpotenzial. Ihr Ziel ist es, personenbezogene Daten bei der elektronischen Kommunikation besser zu schützen. Während dies von Verbraucherschützern und Bürgerrechtlern begrüßt wird, fürchten Wirtschaftsverbände und Verleger um Einnahmen aus der Online-Werbung.

Wegen der großen Bedeutung des Themas hatte die STIFTUNG DATENSCHUTZ schon im Januar Vertreterinnen und Vertreter der wichtigsten An-

spruchsgruppen zu einer vielbesuchten Konferenz versammelt. (→ www.datentag.de) Auf einer Veranstaltung in Kooperation mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag sollen am **23. Oktober 2018** die Erwartungen der Unternehmen diskutiert werden. Zu den datenschutzrechtlichen Aspekten wird unsere Wissenschaftliche Leiterin, Prof. Dr. Anne Riechert vortragen.

Die Veranstaltung ist öffentlich. Wenn Sie teilnehmen möchten, melden Sie sich unter diesem Link an:

→ www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/info/anmeldung-e-privacy

VERLEIHUNG JOURNALISTENPREIS

Gerade Datenschutz-Themen wurden in den vergangenen Monaten meinungsstark und oft kontrovers diskutiert. Daher ist Ausgewogenheit in der Berichterstattung besonders wichtig. Um entsprechende Bemühungen anzuerkennen, vergibt die STIFTUNG DATENSCHUTZ in diesem Jahr zum zweiten Mal den „Journalistenpreis der Stiftung Datenschutz“ zusammen mit dem Verein

Deutsche Fachpresse. Eine hochkarätig besetzte Fachjury prämiert ausgewogenen Journalismus rund um das Themenfeld Datenschutz und die informationelle Selbstbestimmung. Im Rahmen der Frankfurter Buchmesse wird der Preis am **11. Oktober 2018** feierlich verliehen.

→ www.stiftungdatenschutz.org/themen/journalistenpreis

IHRE ANSPRECHPARTNER



FREDERICK RICHTER, LL.M.

Vorstand

 0341 5861 555-0

 mail@stiftungdatenschutz.org



PROF. DR. ANNE RIECHERT

Wissenschaftliche Leiterin

 0341 5861 555-0

 mail@stiftungdatenschutz.org



ANTJE SIMON, M.A.

Büroleitung

 0341 5861 555-1

 mail@stiftungdatenschutz.org

UNSER ARCHIV ALLER POLITIKBRIEFE FINDEN SIE HIER
politikbrief.stiftungdatenschutz.org

IMPRESSUM

Herausgeber

Stiftung Datenschutz

Karl-Rothe-Straße 10–14

04105 Leipzig

T 0341 5861 555-0

F 0341 5861 555-9

mail@stiftungdatenschutz.org

www.stiftungdatenschutz.org

Redaktionsleitung & Mitarbeit

Anne Riechert, Antje Simon, Sebastian
Himstedt, Florian König

Redaktionsschluss

30. August 2018

Agenturpartner

KING CONSULT | Kommunikation
jsk.Berlin – Jan Strecker & Kollegen
GmbH